

BGer 4P.330/2005 vom 20. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.330_2005

FR: TF 4P.330/2005 du 20 février 2006

IT: TF 4P.330/2005 del 20 febbraio 2006

Regeste

Art. 29 Abs. 3 BV (Zivilprozess; unentgeltliche Rechtspflege) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Appellationshofes, mit dem das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege bzw. ein Rekurs gegen die Nichtbewilligung des Gesuchs abgewiesen wurde, ist ein letztinstanzlicher kantonaler Zwischenentscheid, der den Hauptprozess nicht abschliesst. Gegen diesen Zwischenentscheid ist nach Art. 87 Abs. 2 OG die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Zwischenentscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird, haben in der Regel einen solchen Nachteil zur Folge (BGE 129 I 129 E. 1.1 ; 126 I 207 E. 2a). Dies trifft auch im vorliegenden Fall zu. Der Umstand, dass es den Beschwerdeführern verwehrt wäre, den Forderungsprozess zu führen, wenn sie einen geforderten Kostenvorschuss nicht zu leisten vermöchten, bzw. dass sie ihre Interessen ohne den Beistand eines Rechtsvertreters wahrnehmen müssten, kann einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 87 Abs. 2 OG bewirken. Der Entscheid vom 28. Oktober 2005 ist daher mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar. Anfechtungsobjekt ist einzig der Entscheid des Appellationshofes vom 28. Oktober 2005 (Art. 86 Abs. 1 OG). Soweit sich die Beschwerdeführer direkt gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Gerichtspräsidenten 1 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen vom 5. September 2005 richten und dessen Aufhebung verlangen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen. Das gilt auch für staatsrechtliche Beschwerden, die sich gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege richten (BGE 129 I 129 E. 1.2.4). Das Bundesgericht hat in solchen Fällen nur zu prüfen, ob die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege vor der als verletzt gerügten Verfassungs- oder Konventionsvorschrift standhält. Verneint es dies, so heisst es die Beschwerde gut und hebt den angefochtenen Entscheid auf. Die Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat zur Folge, dass die kantonale Instanz aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichts neu zu entscheiden und gegebenenfalls die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen hat. Einer Anweisung an die kantonale Behörde bedarf es nicht (BGE 129 I 129 E. 1.2.3). Soweit die Beschwerdeführer beantragen, die Sache sei an den Appellationshof bzw. an die erste Instanz zurückzuweisen unter Erteilung der Weisung, den Beschwerdeführern die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV, mithin des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege. Dieser Anspruch wird in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Unabhängig davon besteht ein solcher Anspruch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 BV. Die Beschwerdeführer berufen sich auf diese Verfassungsbestimmung und machen nicht geltend, das kantonale Recht gewähre einen darüber hinaus gehenden Anspruch. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV setzt neben der Bedürftigkeit der Gesuch stellenden Partei kumulativ voraus, dass ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen. Aussichtslos in diesem Sinn sind nach konstanter Rechtsprechung Begehren, für welche die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 129 I 129 E. 2.3.1). Die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist ausserdem an die Voraussetzung geknüpft, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV).

E. 4

Bevor die Beschwerdeführer auf den konkreten Einzelfall eingehen, thematisieren sie "Grundsatzfragen der Anwendung von Art. 29 Abs. 3 BV".

E. 4.1

So fordern sie, es sei an der Zeit, dass das Bundesgericht die Voraussetzungen der Zuerkennung des Rechtes auf unentgeltliche Prozessführung neu definiere, insbesondere unter Einbezug der Waffengleichheit. Darauf kann nicht eingetreten werden, da hiermit nicht die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts durch den angefochtenen Entscheid aufgezeigt wird. Ohnehin sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege durch Art. 29 Abs. 3 BV definiert.

E. 4.2

Weiter rügen sie, es sei rechtlich unhaltbar, dass der Appellationshof im Rahmen der Begründung der Aussichtslosigkeit auf die Einwendungen der Rechtsschutzversicherung X._____ im Hauptprozess Bezug nehme, diese aber andererseits im Rekursverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege nicht als Gegenpartei aufführe. Der Ausschluss der Gegenpartei aus dem Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege sei verfassungswidrig, weil dies eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Darauf ist nicht einzutreten, fehlt den Beschwerdeführern doch das Rechtsschutzinteresse, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei geltend zu machen. Die Rüge geht überdies fehl. Nach bernischem Zivilprozessrecht wird über ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zwar nach Anhörung der Gegenpartei entschieden (Art. 80 Abs. 1 ZPO /BE). Entsprechend holte der Gerichtspräsident 1 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen die Stellungnahme der Rechtsschutzversicherung X._____ ein. Diese ist aber im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege und einem diesbezüglichen Rekursverfahren nicht Partei; es handelt sich um einen richterlichen Akt administrativer Natur (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 4 zu Art. 79). Diese Konzeption ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

E. 4.3

Ebenso wenig ist Art. 29 Abs. 3 BV dadurch verletzt, dass nach Art. 79 Abs. 4 ZPO /BE dem Gesuchsteller bei Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege die Gerichtskosten auferlegt werden, erweist sich doch das Gesuch bei einer Ablehnung als aussichtslos.

E. 5.1

Der Appellationshof bejahte die Bedürftigkeit der Beschwerdeführer, beurteilte indessen ihr Begehren im Hauptprozess als aussichtslos. Dabei umschrieb er die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und ging insoweit korrekt vor.

E. 5.2

Die Frage der Aussichtslosigkeit überprüft das Bundesgericht im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren in tatsächlicher Hinsicht unter dem Blickwinkel der Willkür, in rechtlicher grundsätzlich frei (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 136; 125 II 265 E. 4b S. 275, je mit Hinweisen). Dabei ist es allerdings nicht seine Aufgabe, dem Sachgericht vorgreifend zu prüfen, ob das vom Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren gestellte Begehren zu schützen sei oder nicht (BGE 119 III 113 E. 3a). Die prognostische Beurteilung der Erfolgsaussichten eröffnet dem Sachgericht einen Beurteilungsspielraum, in den das Bundesgericht auch bei freier Prüfung der Rechtsfragen nur mit Zurückhaltung eingreift. Erforderlich ist, dass das Sachgericht von anerkannten Rechtsgrundsätzen abgewichen ist, dass es Umstände berücksichtigt hat, die für die Prognose im Einzelfall keine Rolle spielen dürfen oder umgekehrt Umstände ausser Betracht gelassen hat, die hätten beachtet werden müssen (BGE 130 III 213 E. 3.1; 120 II 280 E. 6a S. 283; 118 II 50 E. 4 S. 55).

E. 5.3

Solches kann dem Appellationshof nicht vorgeworfen werden. Er erwog, es sei fraglich, ob überhaupt auf die Klage eingetreten werden könne. Denn es bestünden erhebliche Zweifel darüber, ob die Forderung, welche die Aufwendungen von Fürsprecher C. _____ im Umfang von über Fr. 24'000.- beinhalte, den Beschwerdeführern tatsächlich zugesprochen werden könnte, und ob die Klage nicht eine zum vornherein unerreichbare Forderung beinhalte. Aus der Klage gehe deutlich hervor, dass Fürsprecher C. _____ allein in seinem Interesse handle. Er lege nicht dar, dass die Beschwerdeführer seine Honorarforderungen bezahlt hätten und nun von der Rechtsschutzversicherung X. _____ dafür Ersatz verlangten, oder aber, dass sie von ihm belangt werden könnten, wenn die Rechtsschutzversicherung X. _____ ihm seine Forderungen nicht bezahle. Folglich müsste bereits das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer verneint werden. Nicht anders lasse sich die Aktivlegitimation beurteilen. Gerade aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführer mit der Rechtsschutzversicherung X. _____ einen Rechtsschutzvertrag abgeschlossen hätten, folge, dass sie nicht direkt gegenüber Fürsprecher C. _____ kostenpflichtig würden, sondern die Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten übernehme (Ziff. 2.1.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Die Lehre sei sich offenbar nicht einig, ob die Rechtsschutzversicherung alleinige Schuldnerin des Rechtsvertreters sei, oder ob die Kostengutsprache als Schuldbeitritt oder kumulative Schuldübernahme zu gelten habe. So oder anders bestünden grösste Zweifel an der Aktivlegitimation der Beschwerdeführer. Insbesondere erschienen die Ausführungen der Rechtsschutzversicherung X. _____ überzeugend, dass Fürsprecher C. _____ seine Honorarforderungen gegenüber ihr geltend machen müsse.

E. 5.4

Eingeklagt sind die Honorarforderungen von Fürsprecher C._____. Dieser wurde von den Beschwerdeführern beauftragt. Da die Beschwerdeführer indessen bei der Rechtsschutzversicherung X._____ Rechtsschutz versichert sind, leistete diese gegenüber Fürsprecher C._____ Kostengutsprache, entsprechend Ziffern 2.1.1 und 7.3 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Wirkung einer solchen Kostengutsprache wird von einem Teil der Lehre als Schuldbeitritt bzw. kumulative Schuldübernahme verstanden (Daniel Siegrist, Die Deckung von aussergerichtlichen Anwaltskosten durch Rechtsschutzversicherungen in Haftpflichtfällen, HAVE 2003 S. 215 ff., S. 216; Marcel Süsskind, Die Rechtsschutzversicherung, plädoyer 3/1992 S. 34 ff., S. 39; Philippe Reymond, L'avocat et l'assurance de protection juridique - Quelques questions choisies, Anwaltsrevue 7/2000 S. 11 ff., S. 17). Die Rechtsschutzversicherung haftet demnach neben dem Mandanten solidarisch für die Honorarforderung (Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Zürich 2003, Rz. 3841). Nach einer anderen Meinung wird die Rechtsschutzversicherung im Umfang der Kostengutsprache gar die alleinige Schuldnerin des Anwalts (Raymond Didisheim, L'avocat et l'assurance de protection juridique, in: Chaudet/Rodondi [Hrsg.], L'avocat moderne, Basel/Genf/München 1998, S. 115 ff., S. 122). Wird - zu Gunsten der Beschwerdeführer - von der Konzeption der kumulativen Schuldübernahme ausgegangen, bleiben die Beschwerdeführer Schuldner der Honorarforderung ihres Anwalts. Sofern sie von diesem belangt werden, können sie sich aufgrund des Rechtsschutzversicherungsvertrages bei der Rechtsschutzversicherung X._____ schadlos halten. Dass diese Konstellation hier vorläge, ist nun allerdings mitnichten dargetan, ja nicht einmal behauptet. Im Gegenteil wird in der Klage ausgeführt, Fürsprecher C._____ habe direkt von der Rechtsschutzversicherung X._____ die vertragsgemässe Bezahlung der Anwaltshonorare aus den verschiedenen Verfahren verlangt (mit Hinweis auf sein Mahnschreiben an die Rechtsschutzversicherung X._____ vom 20. August 2004). Wie der Appellationshof zutreffend feststellt, lässt die Abfassung der Klage darauf schliessen, dass Fürsprecher C._____ in eigenem Interesse klagt. Er benützt die Klage im Namen der Beschwerdeführer, um in Wirklichkeit seine eigenen Forderungen gegenüber der Rechtsschutzversicherung X._____ geltend zu machen. Da die Beschwerdeführer selber nach ihren Behauptungen aber nicht belangt wurden noch werden sollen, ist ihr Interesse an der Klage nicht ersichtlich, weshalb - wie der Appellationshof zutreffend erwog - sowohl ihr Rechtsschutzinteresse als auch ihre Aktivlegitimation wohl zu verneinen sein werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Appellationshof die Klage als aussichtslos beurteilte.

E. 5.5

Der Appellationshof wies das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. den Rekurs zu Recht ab. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV ist nicht dargetan. Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Die Beschwerdeführer ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren. Das Bundesgericht gewährt einer bedürftigen Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, auf Antrag Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten sowie von der Sicherstellung der Parteientschädigung. Nötigenfalls kann ihr ein Rechtsanwalt

beigegeben werden (Art. 152 Abs. 1 und 2 OG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde aussichtslos ist. Da es bereits an der Erfolgsaussicht mangelt, erübrigt sich die Prüfung der weiteren Voraussetzungen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren vor Bundesgericht ist abzuweisen. Demnach sind den unterliegenden Beschwerdeführern die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.